

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



III. Band

Ausgegeben am 1. April 1960

6. Stück

Inhalt:

	Seite
I. Kirchengesetz über den durch Nachtrag berichtigten Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1958 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1959	60
II. Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 1. August 1957	63
III. Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1958	63
IV. Teilung der Kirchengemeinde Rensefeld — Bad Schwartau	63
V. Errichtung eines landeskirchlichen Jugendheims	63
VI. Kirchengesetz zum Kirchenvertrag über eine Gemeinsame Kirchensteuerkammer	64
VII. Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen	66
VIII. Besetzung des Landeskirchenrats	68
IX. Zahl der Kirchenvertreter in den neu zu bildenden Kirchengemeinden Bad Schwartau, Cleverbrück und Rensefeld	68
X. Neufestsetzung des Haushaltsjahres	69
XI. Personalien	69

Es hat Gott dem Herrn gefallen, am gestrigen Tage den langjährigen Prediger und Seelsorger der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg und den immer wieder hilfsbereiten Diener am Worte Gottes unter uns

Pastor em.

Karl Haeuser

heimzurufen.

Wir gedenken in Dankbarkeit eines gläubig-frommen Amtsbruders, eines dienstfreudigen Kollegen und liebenswerten Menschen.

Als die Not der Zeit ihn mit seiner Familie zu uns führte, wurde er auch in den Kirchengemeinden der Eutiner Landeskirche als Prediger und Seelsorger Vielen zum Segen.

Der Herr der Kirche lasse ihn in Gnaden schauen, was er hienieden geglaubt!

Eutin, den 29. Oktober 1959

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Die Synode

Dr. Roloff

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Prühs

Wyszomierski

**I. Kirchengesetz
über den durch Nachtrag berichtigten Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1958 und den Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1959 vom 3. April 1959**

Die Gesetzgebende Versammlung hat auf Grund des § 37 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 wird durch einen Nachtrag verändert und nun

in Einnahme auf 1 435 959,52 DM
in Ausgabe auf 1 435 959,52 DM

festgesetzt und genehmigt. Der Haushaltsvoranschlag für 1958 ist nunmehr wie in der Anlage beigelegt neu aufgeteilt.

2. Der für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1960 festgesetzte und genehmigte Haushaltsplan beträgt

in Einnahme 1 365 375,— DM
in Ausgabe 1 365 375,— DM

Eine Aufteilung des Haushaltsvoranschlags für 1959 ist ebenfalls beigelegt.

Die in den Haushaltsvoranschlägen aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 3. April 1959 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 4. April 1959

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Wyszomierski

**1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. April 1958 bis 31. März 1959**

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	216,45
3	Staatsleistungen	141 000,—
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	32 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	64 000,—
6	Kirchensteuern	1 162 160,—
7	Aus Mitteln der Kollekten	2 815,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	28 006,—
14	Verschiedene Einnahmen	1 200,—
15	Abwicklung der Vorjahre	4 562,07
	Sa.:	1 435 959,52

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	5 400,—
2	Umlagen	39 185,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	144 900,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	447 450,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	83 510,—
6	Kirchensteuern	300 000,—
7	Innerkirchliche Arbeit	62 400,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	30 380,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	49 498,45
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	174 992,32
11	Außerordentliche Schuldentilgung	24 463,75
12	Holzdeputate	8 780,—
13	Rücklagen	60 000,—
14	Verfügungsmittel	5 000,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
	Sa.:	1 435 959,52

Eutin, den 4. April 1959

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Prühs

Wyszomierski

**2. Haushaltsvoranschlag
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. April 1959 bis 31. März 1960**

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel	1 Aus Vermögen	1 200,—
	3 Staatsleistungen	141 000,—
	4 Pächterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	32 000,—
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	64 000,—
	6 Kirchensteuern	1 097 000,—
	7 Aus Mitteln der Kollekten	2 375,—
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	27 800,—
	14 Verschiedene Einnahmen	—,—
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		Sa.: 1 365 375,—
		Sa.: 1 365 375,—

B. Ausgaben:

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften	12 000,—
	2 Umlagen	52 961,—
	3 Landeskirchliche Verwaltung	144 900,—
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	493 400,—
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	82 000,—
	6 Kirchensteuern	282 500,—
	7 Innerkirchliche Arbeit	66 500,—
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	16 530,—
	9 Zinsen und Schuldentilgung	49 498,45
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	150 000,—
	11 Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
	12 Holzdeputate	8 780,42
	13 Rücklagen	—,—
	14 Verfügungsmittel	6 305,13
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		Sa.: 1 365 375,—
		Sa.: 1 365 375,—

Eutin, den 4. April 1959

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Wyszomierski

II. Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 1. August 1957

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 3. April 1959 beschlossen, die Friedhofsordnung vom 1. August 1957 mit Wirkung vom 1. April 1960⁵⁹ endgültig in Kraft zu setzen.

Eutin, den 21. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

III. Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1958

Die ordnungsmäßig geprüfte Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1958 ist von der Gesetzgebenden Versammlung in ihrer Sitzung am 9. November 1959 festgestellt und genehmigt worden.

Landeskirchenrat und Rechnungsführer ist einstimmig Entlastung erteilt worden.

Eutin, den 21. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

IV. Teilung der Kirchengemeinde Rensefeld - Bad Schwartau

Auf Antrag der Kirchenvertretung Rensefeld - Bad Schwartau wird die nach § 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zur Aufteilung dieser Kirchengemeinde in drei selbständige Kirchengemeinden

Bad Schwartau, Cleverbrück und Rensefeld

und zur Bildung eines Kirchengemeindeverbandes mit Wirkung vom 1. April 1960 erteilt.

Eutin, den 3. Dezember 1959

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Prühs

Wyszomierski

V. Errichtung eines landeskirchlichen Jugendheims

Mit Zustimmung des Synodalausschusses wird ein landeskirchliches Jugendheim in Rensefeld geschaffen.

Eutin, den 21. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

VI. Kirchengesetz zum Kirchenvertrag

über eine Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche in Lübeck.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 1960 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Dem in Kiel am 15. Januar 1960 von der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin mit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche in Lübeck unterzeichneten Kirchenvertrag wird zugestimmt.
2. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht:

Kirchenvertrag

über eine Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Ev.-luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und die Ev.-Luth. Landeskirche in Eutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat, schließen hiermit nachstehenden Kirchenvertrag:

Artikel 1

Es wird eine Gemeinsame Kirchensteuerkammer mit dem Sitz in Kiel gebildet.

Artikel 2

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Ev.-luth. Kirche in Lübeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin je ein Mitglied ernennen. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt sein Vertreter ein. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt das von der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Mitglied. Der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann nicht angehören, wer Mitglied einer Stelle ist, die in einer der drei Landeskirchen über Kirchensteuereinsprüche zu entscheiden hat.
2. Die drei Landeskirchen bestimmen jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres das von ihnen zu ernennende Mitglied und seinen Vertreter. Sie verständigen sich vorher untereinander, welche Landeskirchen ein Mitglied und einen Vertreter zu ernennen haben, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.
3. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Im übrigen gibt sich die Gemeinsame Kirchensteuerkammer selbst eine Geschäftsordnung, die zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der drei Landeskirchen bedarf.

Artikel 3

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer nimmt das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel wahr.

Artikel 4

Die durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden persönlichen Kosten (einschließlich Reisekosten) werden von jeder der beteiligten Landeskirchen für das von ihr ernannte Mitglied getragen. Die durch die Tätigkeit der Geschäftsstelle unmittelbar entstehenden Kosten übernimmt die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Die übrigen Kosten des Verfahrens werden in jedem Fall von derjenigen Landeskirche getragen, aus deren Bereich die Beschwerde an die Gemeinsame Kirchensteuerkammer eingelegt ist.

Artikel 5

Die Landeskirchen sind bestrebt, den Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen möglichst einheitlich zu regeln.

Artikel 6

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft. Er kann von jeder Landeskirche mit einjähriger Frist auf den Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Kiel, den 15. Januar 1960

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

gez.: **D. Halfmann**
Bischof

gez.: **Dr. Epha**
Präsident
des Landeskirchenamts

Für die Ev.-luth. Kirche in Lübeck

gez.: **D. H. Meyer**
Bischof

gez.: **Göbel**
Oberkirchenrat

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin

gez.: **Kieckbusch**
Landespropst

gez.: **Wyszomierski**
Mitglied
des Landeskirchenrats

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft und wird hiermit verkündet.

Eutin, den 21. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

VII.**Kirchengesetz**

zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. Februar 1960

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Einspruch**

1. Wer gegen seine Heranziehung zur Kirchensteuer Einwendungen erheben will, kann Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn
 - a) die Einwendungen darauf gestützt sind, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist,
 - b) Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen gefordert werden.
2. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt
 - a) wenn die Kirchensteuer im Wege des Lohnabzugs durch den Arbeitgeber einbehalten wird, mit dem Ende des Kalendermonats, für den oder für dessen Teile die Einbehaltung erfolgt, jedoch nicht vor dem Tage der Einbehaltung,
 - b) in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Veranlagungsbescheid oder die Aufforderung zur Zahlung der Kirchensteuer dem zur Kirchensteuer Herangezogenen nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung als bekanntgegeben gilt.
3. Der Einspruch ist beim Gemeindegemeinderat schriftlich einzulegen. Der Gemeindegemeinderat kann dem Einspruch abhelfen.
Bei einer im Wege des Lohnabzugs einbehaltenen oder vom Finanzamt verwalteten Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatz 2 bei dem für die Einkommen- (Lohn-)steuer zuständigen Finanzamt eingelegerter Einspruch als rechtzeitig eingelegt.
4. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Synodalausschuß.
Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben.

§ 2**Beschwerde**

1. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben (§ 1 Absatz 4), so steht dem zur Kirchensteuer Herangezogenen das Recht der Beschwerde zu.

2. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Einspruchsbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung als bekanntgegeben gilt.
3. Die Beschwerde ist bei dem Landeskirchenrat schriftlich einzulegen.
4. Über die Beschwerde entscheidet die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche in Lübeck.

Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, zuzustellen.

§ 3

Wirkung der Rechtsmittel

1. Durch die Einlegung des Einspruchs oder der Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
2. Auf Antrag kann der Synodalausschuß die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 4

Klage

Gegen den Beschluß der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erläßt nähere Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft, jedoch nicht, bevor die gesetzgebenden Körperschaften der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen haben.

Diesem Kirchengesetz entgegenstehende landeskirchliche Gesetze und Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 21. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

X. Neufestsetzung des Haushaltsjahres

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 1960 beschlossen, daß Haushaltsjahr und Kalenderjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab zusammenfallen.

Eutin, den 21. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

XI. Personalien

Kirchenrat Otto Prühs ist auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dez. 1959 in den Ruhestand getreten.

Pastor Hans-Hartmut Schroeder ist mit der kommissarischen Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Stockelsdorf beauftragt worden.

Pastor Karl Haeuser ist am 28. Oktober 1959 verstorben.